

Antrag des Abgeordneten Tittmann (DVU)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes
und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 — 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „4660“ durch die Zahl „4000“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „802“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 — 1100-b-2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 179), wird die Zahl „802“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Tittmann (DVU)